

In der Senatssitzung am 25. März 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

14.03.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 25.03.2025

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Bremen

A. Problem

Der Senat hat mit Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30.10.2018¹ die damals vorhandenen Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bereits auf die Senatorin für Justiz und Verfassung übertragen.

Mit dem Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024, Nr. 234) wurden in der Strafprozessordnung, der Strafvollzugsordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung und dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (§ 77b Abs. 3 IRG, § 110a Abs. 1a und 1c OWiG, § 32 Abs. 1a StPO, § 15 Abs. 2 EGStPO und § 110a Abs. 1a StVollzG) jedoch weitere Verordnungsermächtigungen in Bezug auf die elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften geschaffen. Mit den neu geschaffenen Verordnungsermächtigungen wird die elektronische Fortführung von in Papierform angelegten Akten ermöglicht. Die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen aufgrund dieser neuen Verordnungsermächtigungen obliegt aktuell allerdings der Landesregierung mit der Option, diese Verordnungsermächtigungen auf die zuständigen Landesministerien zu übertragen.

B. Lösung

Der Senat überträgt die neuen Verordnungsermächtigungen nach § 77b Absatz 1 und Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 IRG, § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 1c Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 OWiG, § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 StPO, § 15 Absatz 2

¹ Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30. Oktober 2018 (Brem.GBl. 2018, S. 445), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2024 (Brem. GBl. 2024, S. 806)

Satz 1 und 2 EGStPO und § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 1c Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 StVollzG auf die Senatorin für Justiz und Verfassung als zuständiges Ressort.

Der Entwurf zur Änderung der Verordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften ist der Vorlage als Anlage beigefügt, ebenso die aktuelle Fassung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30.10.2018.

C. Alternativen

Der Senat erlässt die näheren Bestimmungen über die Führung der elektronischen Akten für die Gerichte und Staatsanwaltschaften selbst. Der mit der Befassung des Senats verbundene Mehraufwand erscheint jedoch nicht sachgerecht, da es ausschließlich um die Umsetzung der elektronischen Aktenführung in der Zuständigkeit der Senatorin für Justiz und Verfassung geht. Zudem würde es hierdurch zu einer unsachgemäßen Trennung der Zuständigkeiten kommen, da die bislang existierenden Verordnungsermächtigungen auf Grundlage der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30.10.2018 nach wie vor bei der Senatorin für Justiz und Verfassung verbleiben. Somit wird diese Alternative nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung/ Klimacheck

Der Beschluss der anliegenden Verordnung hat keine finanziellen Ausgabewirkungen und keine unmittelbare oder mittelbare gleichstellungspolitische Relevanz.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich, da nur der interne Organisationsbereich der Senatorin für Justiz und Verfassung betroffen ist.

Die rechtsförmliche Prüfung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

Gegen die Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister bestehen keine Bedenken. Datenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 25.03.2025 die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den
Gerichten und Staatsanwaltschaften
Vom _____ 2025**

Aufgrund

1. des § 77b Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 234) geändert worden ist,
2. des § 110a Absatz 1a Satz 1, 2 und 4 und Absatz 1c Satz 1, 2 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,
3. des § 32 Absatz 1a Satz 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 351) geändert worden ist,
4. des § 15 Absatz 2 Satz 1, 2 und 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,
5. des § 110a Absatz 1a Satz 1 bis 3 und Absatz 1c Satz 1 bis 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 30. Oktober 2018 (BremGBI. S. 445), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. November 2024 (Brem.GBI. S. 806) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. § 77b Absatz 1 und Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,“

2. Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 1c Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,“

3. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,“

4. Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung,“

5. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 1c Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ____ 2025

Der Senat